OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000300/8/ER

Datum:
Linz, 17. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. C J, x 1, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 18. Juli 2018, GZ: Pol96-87-2018, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 210 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18. Juli 2018, Pol96-87-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen in Höhe von
1.) 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 32 Stunden),
2.) 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden) und
3.) 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden)
wegen Übertretungen
1.) gemäß § 38 Abs 3 iVm § 16 Abs 3 und 4 Tierschutzgesetz – TSchG,
2.) gemäß § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.6 der Anlage 2 der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) und
3.) gemäß § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 3.2.1. der Anlage 2 der 1. THVO.

Der Bf habe am 8. Juni 2018 zwischen 11:15 Uhr und 11:50 Uhr in x 82, W
1.) Zwölf (anhand von Ohrenmarken identifizierte) Rinder in dauernder Anbindehaltung gehalten, obwohl die dauernde Anbindehaltung verboten sei und den Rindern geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren sei;
2.) Zwölf (anhand von Ohrenmarken identifizierte) Rinder gehalten, ohne den Tieren eine Möglichkeit zur artgerechten Wasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche zur Verfügung zu stellen, da den Rindern nur Nippeltränken zur Verfügung gestanden seien. Gemäß TSchG müsse eine Wasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein;
3.) Im Rinderstall ein Kalb ohne Ohrenmarkennummer in Anbindehaltung gehalten, obwohl die dauernde Anbindehaltung bei Kälbern unter sechs Monaten verboten sei.

Begründend gab die belangte Behörde den Aktenvermerk der anzeigenden Amtstierärztin und den Einspruch des Bf gegen die zu den og Vorwürfen ergangene Strafverfügung sowie eine weitere Stellungnahme der Amtstierärztin wieder.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde dazu aus, dass der Bf ausgeführt habe, die Tatvorwürfe seien nicht ausreichend präzisiert. Durch die Ohrenmarken sei dieser Einwand nicht stichhaltig.
Zu 1.) (wohl irrtümlich als 2. bezeichnet) verwies die belangte Behörde auf ein im Jahr 2016 ergangenes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich betreffend den Bf und führte aus, dass dieses Erkenntnis die vorgeworfene Verwaltungsübertretung bestätige, da bislang noch kein Weidegang durchgeführt worden sei.

Zu 2.) (wohl irrtümlich als 1. bezeichnet) führte die belangte Behörde aus, dass der Bf den Tatvorwurf nicht bestritten habe.
Zu 3.) führte die belangte Behörde aus, dass eine Präzisierung des Tatvorwurfs hinsichtlich des Kalbs anhand einer Ohrenmarke nicht erfolgen habe können, da der Bf es verabsäumt habe, das Kalb fristgerecht zu kennzeichnen.
Bei der Strafbemessung wertete die belangte Behörde drei einschlägige rechtskräftige Verwaltungsstrafen, strafmildernde Gründe wurden nicht berücksichtigt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, ein Sachverständigengutachten im Bereich Veterinärmedizin einzuholen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt 1.) ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen sowie die zu Spruchpunkten 2.) und 3.) verhängten Strafen herabzusetzen; in eventu die Strafen herabzusetzen.

Begründend führte der Bf zu Spruchpunkt 1.) im Wesentlichen aus, dass sich die Situation im Vergleich zu jenem Zeitpunkt, der dem zitierten Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugrunde lag, wesentlich verändert habe. Der Bf habe nunmehr auch Angst vor einem Auslauf oder Weidegang seiner Tiere, da er fürchte, aufgrund des Umstands, dass die Tiere nicht an Auslauf gewöhnt seien, verletzt zu werden. Es lägen somit völlig neue Gründe vor. Es sei daher der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt und auch die Beweiswürdigung fehle gänzlich. Die Frage, ob das Austreiben der Rinder für den Bf mit einer Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre, könne nur durch einen Sachverständigen geklärt werden. Da die Tiere noch nie ausgetrieben worden seien, sei die Gefahr für Leib und Leben des Bf evident. Zudem erscheine es nicht möglich, die Tiere an einen Auslauf zu gewöhnen, da dies nur einzeln durchführbar wäre und dies dem Bf, der geringfügig als Installateur beschäftigt sei, organisatorisch nicht möglich wäre. Die belangte Behörde negiere auch die aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Bf nachvollziehbare Angst vor Verletzungen durch die Tiere. Zum Beweis dafür, dass Sicherheitsaspekte einem Austreiben bzw Weidegang der Tiere entgegenstünden, beantragte der Bf die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Zumal eine Unterbrechung der Anbindehaltung aus Sicherheitsaspekten nicht möglich sei, liege eine Ausnahme iSd § 16 Abs 4 TSchG vor.
Zu Spruchpunkt 2.) führte der Bf aus, dass die Tiere ausreichend mit Wasser versorgt würden und daher das Verschulden des Bf gering sei.
Zu Spruchpunkt 3.) brachte der Bf vor, dass das Kalb aus Sicherheitsgründen angebunden worden sei, da es kurz vor dem Tatzeitpunkt aus dem Stall gesprungen sei und Verletzungen gedroht hätten. Auch diesbezüglich sei das Verschulden des Bf gering.

I.3. Mit Schreiben vom 9. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der jene Amtstierärztin als sachverständige Zeugin geladen wurde, die jene Kontrolle am Hof des Bf durchgeführt hat, bei der die im Spruch vorgeworfenen Mängel festgestellt wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidender S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hielt zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt die im Spruchpunkt 1.) des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Rinder in dauernder Anbindehaltung und trieb seine Rinder bis dahin noch nie aus. Die vom Bf für die Rinderhaltung verwendeten Ställe verfügen jeweils über einen direkten Ausgang auf Grundstücke, die sich im Eigentum des Bf befinden, sowie über einen Ausgang in den Innenhof. Der Bf melkt seine Rinder selbst, wenn er Rinder verkauft oder eine Klauenpflege durchführen lässt, bewegt er selbst die Tiere aus dem Stall ins Freie. Es ist dabei noch nie zu Zwischenfällen gekommen. Der Bf hält seit mehreren Jahren dieselben Milchkühe, züchtet mit diesen Rindern, zieht die Kälber zu Mastrindern auf und verkauft diese bzw verwendet sie selbst weiter für die Zucht. Die Tiere sind den Umgang mit dem Bf von klein auf gewöhnt.

Der Bf stellte zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den im Spruchpunkt 2.) des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Rindern Wasser ausschließlich aus Nippeltränken zur Verfügung.

Der Bf hielt zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt ein ungekennzeichnetes Kalb in Anbindehaltung in einer Box.

Der Bf bezieht ein Einkommen iHv 1.400 Euro netto 14 mal jährlich, hat Schulden iHv 135.000 Euro, besitzt einen Hof und ist sorgepflichtig für seine Frau und drei Kinder.

Mit Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13 Juni 2016, LVwG-000135 und vom 7. September 2017, LVwG-000207, wurden jeweils Verwaltungsstrafen betreffend Anbindehaltung von Rindern und Wasserversorgung von Rindern durch Nippeltränken bestätigt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, sowie den Aussagen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Der Antrag des Bf auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Veterinärwesen zum Beweis dafür, dass Sicherheitsaspekte einem

Austreiben der Rinder entgegenstünden, war abzuweisen, da es – nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 23.2.2000, 99/03/0292 uHa VwGH 3.12.1990, 90/19/0436) – die einem Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren treffende Mitwirkungspflicht erfordert, dass er, wenn er einen Ausnahmetatbestand für sich in Anspruch nehmen will, konkrete Behauptungen unter Anbietung entsprechender Beweise über das Vorliegen der für diesen Ausnahmetatbestand notwendigen Tatbestandselemente aufzustellen hat. Dem Bf wäre es sohin freigestanden, selbst ein seine Behauptungen untermauerndes Sachverständigengutachten vorzulegen, der bloße Antrag, es möge ein solches eingeholt werden, reicht entsprechend der zitierten Judikatur jedoch nicht aus, seine Mitwirkungspflicht zu erfüllen. Der Bf begründete darüber hinaus die dauernde Anbindehaltung damit, dass er aufgrund seines Alters (56) nicht mehr so „fit“ sei und er Angst habe, dass „einmal etwas daneben gehen könne, auch wenn es tausendmal gut gehe“. Aus der allgemein gehaltenen, völlig unkonkretisierten Befürchtung, dass „einmal etwas daneben gehen könne, auch wenn es tausendmal gut gehe“, geht augenfällig hervor, dass der Bf sich keiner konkreten Gefährdung durch die Tiere ausgesetzt fühlt und die Beurteilung der Tiere durch einen Sachverständigen daher auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinauslaufen würde.

III. Gemäß § 16 Abs 3 Tierschutzgesetz – TSchG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2017 ist die dauernde Anbindehaltung verboten.

Gemäß Abs 4 par.cit. sind Rindern geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Solche Gründe sind:
1. das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen,
2. bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband,
3. das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen oder
4. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Gemäß Punkt 2.6. der die Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern regelnden Anlage 2 der 1. Tierhaltungsverordnung – 1. THVO in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 151/2017 muss die Wasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein.

Gemäß Punkt 3.2.1. der Anlage 2 der 1. THVO ist die Anbindehaltung von Kälbern verboten. Keine Anbindehaltung ist das höchstens einstündige Anbinden oder

Fixieren während oder unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke sowie das vorübergehende Anbinden insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen und für die Dauer von Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer (...) gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Dem Bf wurde in Spruchpunkt 1 vorgeworfen, zwölf genau bezeichnete Rinder in dauernder Anbindehaltung zu halten, obwohl dies verboten sei und den Tieren an 90 Tagen im Jahr geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang zu gewähren ist.

Der Bf verfügt einerseits über Weideflächen, die – wie er in früheren Verfahren ausführte – bereits von seinem Vater zur Weidehaltung verwendet wurden, andererseits grenzen direkt an die Ställe Freiflächen, die im Eigentum des Bf stehen. Bereits in früheren Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (13.6.2016, LVwG-000135 und 7.9.2017, LVwG-000207) wurde festgehalten, dass der Bf sowohl über entsprechende Weide- als auch Freiflächen verfügt. Sicherheitsaspekte, die gegen ein Austreiben auf eine Weide oder in einen Auslauf sprechen würden, wurden bislang nicht erkannt.

Der Bf bringt nunmehr vor, dass die Tiere, weil sie noch nie ausgetrieben worden sind, eine Gefahr für Leib und Leben des Bf darstellen würden, wenn er sie austreiben würde. Außerdem wäre ein langsames Gewöhnen der Tiere an den Auslauf dem Bf aus organisatorischen Gründen schilchtweg nicht möglich. Darüber hinaus habe er aufgrund seines fortgeschrittenen Alters nachvollziehbare Angst, anlässlich eines solchen Gewöhnens verletzt zu werden.

Dem spricht entgegen, dass der Bf weiterhin die Bezugsperson für seine Rinder ist und er bislang stets vorbrachte, dass die Tiere Vertrauen zu ihm hätten, was er auch im ggst Verfahren nicht bestritten hat, auch wenn er vorgebracht hat, Vertrauen sei relativ – es könne sein, dass ihm ein Tier einmal einen „Renner“ gäbe, auch wenn das nicht böse gemeint sei. Er sei jetzt 56 Jahre alt und lasse sich nicht „darennen“, er werde seine Tiere nicht austreiben, das interessiere ihn nicht.
Die Tiere sind jedoch an regelmäßige Manipulationen durch den Bf wie tägliches Melken, Führen zum Klauenpflegestand, etc gewöhnt, was das Vorbringen, der Bf habe mittlerweile Angst vor seinen Tieren, nicht nachvollziehbar erscheinen lässt,

da der Bf diese Tätigkeiten nach wie vor an seinen Rindern ausführt. Er erklärte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass er die Rinder auch hinausführe, wenn sie vom Schlachter abgeholt werden, die Rinder gingen dabei mit ihm mit, weil sie seine Stimme kennen würden. Zum Klauenpflegestand bringe er seine Rinder außerhalb des Hofes, teils verbinde er ihnen dabei die Augen, teils auch nicht. Es ist daher evident, dass der Bf seine Rinder zumindest bei der jährlichen Klauenpflege regelmäßig ins Freie führt, wobei es seinen Angaben entsprechend bisher zu keinen Zwischenfällen gekommen ist. Dass Sicherheitsaspekte gegen ein Austreiben sprechen würden, kann daher nicht nachvollzogen werden, da es dem Bf bislang möglich war, seine Rinder, die nicht an ein regelmäßiges Austreiben gewöhnt sind, dennoch gefahrlos ins Freie zu führen.

Ferner besteht eine direkte Verbindung von den Ställen ins Freie, sodass beim Austreiben der Tiere nur ein äußerst kurzer Weg zurückzulegen wäre und es nicht nachvollziehbar erscheint, dass der Bf, an den die Tiere gewöhnt sind und die er ohnehin immer wieder ins Freie führt, diesen nicht bewältigen könnte. Hinsichtlich der Stiere wurde bereits im letzten Erkenntnis auf die Möglichkeit der Boxenhaltung hingewiesen, diesbezüglich entfiele ein Austreiben ohnehin. Dass dem Bf die Boxenhaltung nicht möglich wäre, hat er nicht vorgebracht.

Dass es dem Bf organisatorisch nicht möglich sei, die Rinder einzeln an den Auslauf zu gewöhnen, stellt keinen rechtlichen oder technischen Grund dar und ist daher unter keinen Ausnahmetatbestand des § 16 Abs 4 TSchG subsumierbar.

Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 16 Abs 3 und 4 TSchG erfüllt, da er seine Rinder in dauernder Anbindehaltung hält und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Abgesehen davon ist festzuhalten, dass der Bf es über Jahre unterlassen hat, die Tiere an das Austreiben zu gewöhnen, obwohl ihm das Verbot der dauernden Anbindehaltung bekannt war. Die nunmehr behauptete Gefahr beim Austreiben aufgrund mangelnder Gewöhnung der Tiere wäre somit von ihm selbst verursacht, da er im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens die Tiere trotzdem nicht an ein Austreiben gewöhnt hat. Dass eine auf ein rechtswidriges Verhalten gründende allfällige Verhaltensänderung von Tieren den Ausnahmetatbestand des § 16 Abs 4 Z 4 TSchG erfüllen könnte, erscheint angesichts § 1 TSchG, wonach Ziel dieses Bundesgesetzes der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ist, äußerst zweifelhaft.

IV.1.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Zu seiner Entlastung hat der Bf jedoch nichts vorgebracht. Vielmehr ist auf subjektiver Ebene zu berücksichtigen, das dem Bf seit mehreren Jahren bekannt ist, dass die von ihm vorgenommene dauernde Anbindehaltung der Rinder verboten ist, da bereits in zwei ähnlichen Verfahren die Erfüllung von Ausnahmetatbeständen nicht festgestellt wurde. Der Bf führte dennoch in der Verhandlung mehrfach aus, dass er an der Haltung nichts ändern werde, da er jetzt 56 Jahre alt sei und sich das nicht mehr „antue“. Zumal der Bf von der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens wusste bzw weiß und daran auch nichts zu ändern gedenkt, ist wohl von vorsätzlichem Handeln auszugehen.
Der Bf hat somit die Erfüllung der objektiven Tatseite auch subjektiv zu verantworten.

IV.2.1. Der Bf hat unbestritten zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Rindern eine Wasserversorgung ausschließlich durch Nippeltränken und nicht aus einer freien Wasseroberfläche zur Verfügung gestellt. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.6. der Anlage 2 der 1. THVO erfüllt.

Der Bf brachte dazu vor, die Tiere würden ausreichend mit Wasser versorgt, er sehe nicht ein, Schalentränken zu montieren. Auf den Vorhalt, dass er bereits in einer vorangegangenen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgesagt habe, er habe bereits Schalentränken gekauft und werde diese montieren, gab der Bf an, er habe die Schalentränken nicht montiert, da er nicht einsehe, warum er Geld investieren solle. Er habe die Schalentränken in die Originalverpackungen zurückgegeben, da er sie so leichter wieder verkaufen könne.
Der Bf hat sohin im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seines Handelns weiterhin den Rindern Wasser nur durch Nippeltränken zur Verfügung gestellt. Dass sie trotzdem ausreichend mit Wasser versorgt wurden, ändert nichts daran, dass der Bf wissentlich eine nicht den Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern entsprechende Wasserversorgung zur Verfügung gestellt hat. Es ist daher von vorsätzlichem Handeln auszugehen.

Der Bf hat sohin die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.6. der Anlage 2 der 1. THVO auch subjektiv zu verantworten.

IV.3.1. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt hat der Bf ein Kalb in einer Box in Anbindehaltung gehalten. Dass diese Anbindehaltung nicht bloß vorübergehend war, ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf, wonach das Kalb beim Ausmisten stets über den Rand der Box gesprungen sei, es habe daher angebunden werden müssen. Ferner hat die Frau des Bf bei der Kontrolle gegenüber der Amtstierärztin angegeben, das Kalb sei schon seit längerem angebunden gehalten worden. Auf den Vorhalt, dass auch der Rand der Box erhöht werden hätte können, um das Kalb am Herausspringen zu hindern, gab der Bf an, dass dann das Ausmisten umständlicher gewesen wäre, er miste über den Rand aus. Später sei dann der Rand aber erhöht worden.
Durch das nicht bloß vorübergehende Anbinden des Kalbes hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 3.2.1. der Anlage 2 der 1. THVO erfüllt.

IV.3.2. Auf subjektiver Ebene hat der Bf nichts vorgebracht, was seiner Entlastung dienen würde. Das Kalb hätte durch andere – später auch vom Bf gewählte – Mittel am Herausspringen gehindert werden können, bloße Unannehmlichkeiten beim Ausmisten begründen jedoch keine Entlastung in Hinblick auf die subjektive Tatseite. Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Der Bf hat somit auch die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 3.2.1. der Anlage 2 der 1. THVO subjektiv zu verantworten.

VI.4. Gemäß § 38 Abs 6 TSchG hat die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3 (...) ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

Hinsichtlich den Tatvorwürfen in den Spruchpunkten 1.) und 2.) des angefochtenen Straferkenntnisses wurden über den Bf bereits mehrfach rechtskräftige Strafen verhängt. Überdies wurde vorsätzliches Handeln festgestellt. Von einem geringfügigen Verschulden des Bf kann daher nicht ausgegangen werden.
Auch hinsichtlich Spruchpunkt 3 erweist sich das Verschulden des Bf nicht als gering, da das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden

Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben ist (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Dem Verbot der Anbindehaltung von Kälbern zuwider zu handeln ist gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 3.2.1. der Anlage 2 der 1. THVO verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher auch hinsichtlich Spruchpunkt 3.) des angefochtenen Straferkenntnisses nicht gemäß § 38 Abs 6 TSchG vorgegangen werden kann.

IV.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1.) und 2.) gilt der erweiterte Strafrahmen für Wiederholungsfälle, der eine Höchststrafe von 7.500 Euro vorsieht. Die verhängten Strafen sind mit 5% bzw knapp 7% im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt. Auch die hinsichtlich Spruchpunkt 3.) verhängte Strafe beträgt bloß 4% der vorgesehenen Höchststrafe und ist somit im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt.
Zumal der Bf trotz der rechtskräftigen Vorstrafen keine Einsicht gezeigt hat, sind die verhängten Strafen jedenfalls aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um ihn in Zukunft von der Begehung gleichartiger Straftaten abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer

Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter